



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-402/2015-58

Ggst.: Rohrdorfer Baustoffe Austria AG, Langenzersdorf
Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 22. Mai 2017

**Rohrdorfer Baustoffe Austria AG, Langenzersdorf
Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 1. Dezember 2015 des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, als mitwirkende Behörde nach dem MinroG wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG mit dem Sitz in Langenzersdorf (FN 118095 w des Landesgerichtes Korneuburg) „Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der vorgelegten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 58/2017:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 1. Dezember 2015 hat der Bezirkshauptmann der Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, als mitwirkende Behörde nach dem MinroG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG mit dem Sitz in Langenzersdorf (FN 118095 w des Landesgerichtes Korneuburg) „Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern“ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Begründend wird ausgeführt, dass das gegenständliche Vorhaben mit einer Abbaufäche von 9,6 ha gemeinsam mit dem Vorhaben der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. mit einer gemäß den Bescheiden vom 7. August 1974, vom 27. Oktober 1976 und vom 12. Dezember 1986 genehmigten Abbaufäche von 13,5 ha den Schwellenwert von 20 ha überschreitet.

Dem Antrag wurde der Verfahrensakt der Bezirkshauptmannschaft Leoben mit der GZ BHLN-255733/2015 betreffend den Antrag der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG vom 14. Juli 2015 auf Erteilung der Bewilligung nach dem MinroG für das Projekt „Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern“ samt eingereichten Projektunterlagen und Bescheidkonvolut „Schotterabbau in Kammern“ angeschlossen.

II. Am 10. Dezember 2015 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz um Stellungnahme ersucht, ob die vorhabensgegenständlichen Grundstücke Nr. 1195, 1198 und 1199, je KG Mötschendorf, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegen.

III. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 wurde der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung um Stellungnahme ersucht, ob das gegenständliche Vorhaben in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommt.

IV. Am 10. Dezember 2015 hat die Amtssachverständige für Naturschutz folgende Stellungnahme abgegeben: „Nach Durchsicht der Unterlagen kann mitgeteilt werden, dass die Grundstücke 1195, 1198 und 1199 der KG Mötschendorf (KG Nr. 60337) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegen.“

V. Der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung hat am 10. Dezember 2015 wie folgt Stellung genommen: „Laut Lageplan vom 8. Juli 2015 ist eine Sand- und Kiesgewinnung auf einer Teilfläche des Gst. Nr. 1195 sowie den Gst. Nr. 1198 und 1199, alle KG Mötschendorf, geplant. Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Kammern befindet sich ein Siedlungsgebiet der Kategorie E in einer Entfernung von ca. 370 m (Allgemeines Wohngebiet) westlich des im Lageplan abgegrenzten Abbaufeldes. Angemerkt wird, dass sich im Bereich Sparsbach bestehende Bebauungen im Freiland (landwirtschaftliche Bebauung bzw. Wohngebäude) befinden. Wohnobjekte in diesem Bereich weisen zum geplanten Abbaufeld eine Entfernung von 300 m auf.“

VI. Der montangeologische Amtssachverständige hat am 11. Dezember 2015 folgende Stellungnahme abgegeben.

„Es handelt sich um eine Trockenbaggerung (Neuvorhaben). Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 ist daher anzuwenden.“

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind plausibel und für eine Beurteilung ausreichend (siehe Verhandlungsschrift der Bezirkshauptmannschaft Leoben, GZ BHLN-255733/2015-8, vom 23. November 2015).

2. Wie viel beträgt die Fläche (Fußnote 5 zu Anhang 1 zum UVP-G 2000) des gegenständlichen Vorhabens?

Aus dem vorliegenden Gewinnungsbetriebsplan ist zu entnehmen, dass die Fläche des Abbaugbietes 9,6 ha beträgt, wobei für die reine Gewinnung des Rohstoffes ca. 8,5 ha beansprucht werden. Als Maß für die Beurteilung nach dem UVP-G 2000 sind 8,5 ha heranzuziehen.

3. Sofern die vorhabensgegenständliche Fläche weniger als 20 ha beträgt: Gibt es Vorhaben, die mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen?

In einer Entfernung von rund 150 m Lufiline befindet sich die Trockenbaggerung der AWM Asphaltwerk Mötschendorf GmbH mit einem genehmigten Abbaufeld in der Größe von 13,5 ha. Angemerkt wird, dass die Rohstoffe, welche in der Trockenbaggerung der CEMEX Austria AG abgebaut werden, im überwiegenden Ausmaß aus Hangschuttmassen der östlich ansteigenden Höhenzüge bestehen, während die Sande und Kiese im Abbau der AWM ausschließlich aus fluvio-glazialen Talfüllungen abgebaut werden sollen.“

VII. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben hat am 16. Dezember 2015 den Verfahrensakt AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. „Schottergrube Mötschendorf“, GZ: 4.3-1-01 (GZ neu: BHLN-22399/2015), samt Unterlagen gemäß § 204 MinroG übermittelt.

VIII. Am 22. Dezember 2015 wurde von der Bezirkshauptmannschaft Leoben der Verfahrensakt 3.0-20/1996 (alte GZ: 4.1 Ke 4-91) betreffend die Kiesaufbereitungsanlage der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. vorgelegt.

IX. Am 8. Jänner 2016 hat die Bezirkshauptmannschaft Leoben der Gesamtakt der Marktgemeinde Kammern betreffend den Schotterabbau der AMW Mötschendorf GmbH sowie diverse Betriebsanlagengenehmigungsbescheide übermittelt.

X. Mit Schreiben vom 28. Jänner 2016 wurde die Oberbehörde für gewerbliche und bergbauliche Anlagen um Stellungnahme ersucht, ob folgende, von der Bezirkshauptmannschaft Leoben hinsichtlich der Trockenbaggerung der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Graz (FN 239607 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) vorgelegten Bescheide aufrecht sind:

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 7. August 1974, Zahl: 8 KE 102/2 - 1974
- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 27. Oktober 1976, Zahl: 4 Ke 3/11 - 1976

- Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 12. Dezember 1986, GZ: 4.1 KE 4-86/42

XI. Am 28. Jänner 2016 wurde der Markscheider der Projektwerberin um Bekanntgabe der Fläche des gegenständlichen Vorhabens im Sinne des Anhanges 1 Z 25 UVP-G 2000 (Fußnote 5) ersucht.

XII. Die Oberbehörde für gewerbliche und bergbauliche Anlagen hat zur Anfrage vom 28. Jänner 2016 am 29. Jänner 2016 Stellung genommen. Gemäß dieser Stellungnahme sind die mit Bescheiden des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 27. Oktober 1976, Zahl: 4 Ke 3/11 – 1976 und vom 12. Dezember 1986, GZ: 4.1 KE 4-86/42, erteilten Bewilligungen gemäß § 197 Abs. 5 MinroG bzw. § 204 MinroG übergegangen und daher als aufrechte Bewilligungen zu werten.

XIII. Am 3. Februar 2016 wurde der Markscheider der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. um Bekanntgabe der Flächen im Sinne der Fußnote 5 zu Anhang 1 zum UVP-G 2000 hinsichtlich der Gst. Nr. 1259, 1265 und 1267, je KG Mötschendorf, sowie der Gst. Nr. 1266/1 und 1266/2 (vormals Gst. Nr. 1266), je KG Mötschendorf ersucht.

XIV. Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 wurde die Bezirkshauptmannschaft Leoben um Mitteilung ersucht, ob der mit Bescheid vom 7. August 1974, Zahl: 8 Ke 102/2 – 1974, wasserrechtlich bewilligte Schotterabbau gewerberechtlich bewilligungspflichtig war bzw. bejahendenfalls, ob ein diesbezüglicher Bewilligungsbescheid vorliegt.

XV. Am 4. Februar 2016 hat der Markscheider der Projektwerberin die Fläche der Aufschluss- und Abbauphasen mit 8,4436 ha bekanntgegeben.

XVI. Mit Schreiben vom 5. Februar 2016 hat die Bezirkshauptmannschaft Leoben in Beantwortung der Anfrage vom 3. Februar 2016 mitgeteilt, dass *„ein mit diesem Datum korrespondierender gewerberechtl. Bewilligungsbescheid nicht aufgefunden werden konnte. Es wurden nicht nur in unserem Bereich Nachforschungen durchgeführt, sondern wurden entsprechende Anfragen auch an das Arbeitsinspektorat Leoben sowie die Marktgemeinde Kammern gerichtet. All diese Nachfragen brachten ein negatives Ergebnis.“*

XVII. Am 11. Februar 2016 wurde die Oberbehörde für gewerbliche und bergbauliche Anlagen um Stellungnahme ersucht, ob für den mit Bescheid vom 7. August 1974, Zahl 8 Ke 102/2-1974, wasserrechtlich genehmigten Abbaubereich eine gewerberechtl. Bewilligungspflicht gegeben war.

XVIII. Die Oberbehörde für gewerbliche und bergbauliche Anlagen hat am 11. Februar 2016 Folgendes mitgeteilt. *„Am 1. August 1974 ist die GewO 1973 in Kraft getreten. Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt, zu dem der wasserrechtliche Bewilligungsbescheid erlassen wurde - 7. August 1974 – sehr wohl eine gewerberechtl. Bewilligungspflicht bestanden hat.“*

XIX. Der Markscheider der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. wurde mit Schreiben vom 3. März 2016 und mehrmals telefonisch (zuletzt am 21. März 2016) um Beantwortung der Anfrage vom 3. Februar 2016 ersucht. Die Anfrage blieb unbeantwortet.

XX. Mit Schreiben vom 21. März 2016 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XXI. Von der Umweltanwältin wurde am 5. April 2016 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Rohrdorfer Baustoffe Austria AG beabsichtigt, auf den Gst. Nr. 1195, 1198 und 1199 je KG Mötschendorf grundeigene mineralische Rohstoffe in Form einer Trockenbaggerung zu gewinnen.“

Die relevante Fläche der Aufschluss- und Abbauabschnitte beträgt 8,4436 ha und liegt damit klar unter dem Schwellenwert der Z 25a des Anhanges 1 zum UVP-G. Im unmittelbaren Nahbereich – lediglich getrennt durch die B113 – befindet sich ein Schotterabbau der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. Um die Flächeninanspruchnahme dieses Abbaus zu ermitteln, wurden von der Behörde umfangreiche Nachfragen bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und deren Oberbehörde getätigt, so dass sie nachvollziehbar zu dem Ergebnis kommt, dass hinsichtlich dieses Abbaus von einer Fläche von 10,5 ha auszugehen ist. Der geplante und der bestehende Schotterabbau erreichen gemeinsam den Schwellenwert von 20 ha nicht, weshalb für das Projekt der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG offenbar keine UVP durchzuführen ist.“

XXII. Mit der Eingabe vom 11. April 2015 hat die Marktgemeinde Kammern, vertreten durch die EISENBERGER & HERZOG Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, folgende Stellungnahme abgegeben:

1. „Einleitung

Mit oben genannten Schreiben wurde uns das Ermittlungsergebnis im UVP-Feststellungsverfahren bezüglich der geplanten Sand- und Kiesgewinnung durch die Rohrdorfer Baustoffe Austria AG übermittelt. In diesem Schreiben gelangt die Behörde zur Ansicht, das Vorhaben würde keiner UVP-Pflicht unterliegen. Die durchgeführten Ermittlungen sind jedoch mangelhaft und für eine abschließende Beurteilung der UVP-Pflicht nicht geeignet.

2. Kein ausreichendes Parteiengehör

Vorweg zu stellen ist Folgendes: Mit genanntem Schreiben wurde uns weder die naturschutzfachliche noch die raumplanerische Stellungnahme übermittelt. Diese sind im Schreiben auch nicht wortwörtlich wiedergegeben. Insoweit ist eine seriöse Überprüfung der Schlussfolgerungen der Behörde nicht möglich. Gleiches gilt für die angeführten Genehmigungen des direkt angrenzenden Abbaus. Es wird ersucht, die genannten Stellungnahmen und Bescheide ins Parteiengehör zu übermitteln bzw. einen Termin bekannt zu geben, wann in diese Unterlagen vor Ort Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ergeht der Antrag, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis mindestens eine Woche nach Zustellung/möglicher Einsichtnahme in oben genannte Unterlagen zu verlängern.

Ungeachtet der noch fehlenden Unterlagen darf zum vorliegenden Ermittlungsergebnis Stellung bezogen werden wie folgt:

3. Keine hinreichende Prüfung des Vorliegens von Schutzgebieten

3.1. Zu den Schutzgebieten der Kategorie A

Schutzgebiete der Kategorie A sind Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt eingetragene UNESCO-Welterbestätten. Darüber hinaus fallen auch faktische Vogelschutzgebiete in diese Kategorie. Im Schreiben vom 21. März 2016 wird ausgeführt, es würden keine Schutzgebiete dieser Kategorie vorliegen. Wie eingangs schon ausgeführt, ist eine Überprüfung mangels Vorliegen der naturschutzfachlichen Stellungnahme nicht möglich. Ungeachtet dessen wird aber schon jetzt bezweifelt, dass die Überprüfung ordnungsgemäß erfolgt ist, insbesondere ob z.B. ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt.

3.2. Zu den Schutzgebieten der Kategorie E

3.2.1. Schutzgebiete der Kategorie E sind Siedlungsgebiete oder Bereiche nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem

Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

- 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),*
- 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.*

3.2.2. Laut Schreiben vom 21. März 2016 wären – unter Hinweis auf die raumplanerische Stellungnahme vom 10. Dezember 2015 – keine Gebiete der Kategorie E betroffen. Auch hier darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass mangels Vorliegens der Stellungnahme des raumplanerischen ASV eine ordnungsgemäße Überprüfung nicht erfolgen kann. Es wird jedoch die Richtigkeit dieser Feststellung stark in Zweifel gezogen. Wie sich aus dem bereits eingeleiteten MinroG-Verfahren ergibt, dessen Akt der Behörde vorliegt, befinden sich sehr wohl Siedlungsgebiete im Umkreis von 300 m um das Vorhaben. Es handelt sich daher jedenfalls um ein Vorhaben innerhalb des Gebietes der Kategorie E. Es gelangen damit die geringeren Schwellenwerte der Spalte 3 zur Anwendung. Das Vorliegen eines Schutzgebietes der Kategorie E wäre zudem auch zu deshalb bejahen, weil das beantragte Vorhaben gemeinsam mit dem bereits bestehenden Abbau der der AWM Asphaltwerk Mötschendorf GmbH & Co KG ein Vorhaben bilden könnte, was von der Behörde bis dato überhaupt nicht geprüft wurde. Siehe dazu sogleich. Betrachtet man die beiden Vorhaben als ein Vorhaben, so ist in jedem Fall das Vorliegen eines Schutzgebietes der Kategorie E zu bejahen.

4. Vorliegen eines Vorhabens, Erfüllung des Erweiterungstatbestandes

4.1. Vorliegen eines Vorhabens

4.1.1. Bis dato wurde im Ermittlungsverfahren – wie schon ausgeführt – überhaupt nicht geprüft, ob das geplante Vorhaben gemeinsam mit dem bereits bestehenden Abbau ein Vorhaben bildet. Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vorhaben von unterschiedlichen Gesellschaften/Projektwerbern realisiert werden. Sinn und Zweck dieser umfassenden Ansicht ist es, eine Aufspaltung von Vorhaben und Umgehung der UVP-Pflicht zu verhindern.

4.1.2. Bei gegebener Ausgangslage kann durchaus von einer beabsichtigten Umgehung der UVP-Pflicht ausgegangen werden. Die beiden Abbauflächen befinden sich unzweifelhaft in einem räumlichen Zusammenhang. Sie sind – soweit ersichtlich – ungefähr zwischen 80 und 150 m weit voneinander entfernt. Der sachliche Zusammenhang wäre von der Behörde noch näher zu untersuchen.

4.2. Erfüllung des Erweiterungstatbestandes

Unter den gegebenen Umständen ist – selbst wenn man die Werte der Behörde heranzieht – von der Erfüllung des Tatbestandes der Z 25 lit. d des Anhanges 2 zum UVP-G auszugehen. Der aktuelle Bestand beträgt laut Behörde ‚ca.‘ 10,5 ha (> 10 ha), die geplante Erweiterung umfasst insgesamt 8,4436 ha (> 2,5 ha). Damit hätte die Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Erst nach Durchführung einer Einzelfallprüfung kann festgestellt werden, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht.

5. Zur Annahme der Flächen

5.1. *Unzureichende Angaben*

Seitens der Behörde – sowie auch des montangeologischen ASV im beigefügten Aktenvermerk vom 11. Dezember 2015 – wird jeweils nur von ‚ca.-Werten‘ ausgegangen. Bei diesen ungenauen Angaben ist eine ordnungsgemäße Überprüfung der Erfüllung der Schwellenwerte ausgeschlossen.

5.2. *Widersprüchliche Annahmen*

Laut Aktenvermerk des montangeologischen ASV vom 11. Dezember 2015 umfasst das genehmigte Abbaufeld der AWM Asphaltwerk Mötschendorf GmbH [& Co KG] 13,5 ha. Dies erschließt der ASV offenbar aus den vorliegenden Bescheiden und dem Kartenwerk. Die Behörde geht damit im Widerspruch von einem Abbaufeld von nur (ca.) 10,5 ha aus. Die Ausführungen der Behörde in diesem Zusammenhang sind jedoch nicht korrekt. Genaueres kann erst nach Einsichtnahme in die zitierten Bescheide ausgeführt werden. Angemerkt werden kann aber schon: Einerseits wurde nicht geprüft, ob der Abbau erst 1999 ins MinroG oder allenfalls schon davor dem BergG unterstellt wurde. § 204 MinroG umfasst aber jedenfalls auch nach dem WRG erteilte Genehmigungen. Gewerberechtlich erteilte Abbaugenehmigungen bleiben ohnedies aufrecht. Hinsichtlich der Bauvollendungsfrist führt schon die Wasserrechtsbehörde aus, diese könne aus heutiger Sicht nicht mehr verifiziert werden. Daher ‚erscheint‘ die vom 7. August 1974 erteilte Bewilligung auch nur irrelevant zu sein; eine mit hinreichender Wahrscheinlichkeit versehene Bestätigung fehlt. Zudem geht die Wasserrechtsbehörde davon aus, der Bescheid wäre durch die anderen Bescheid konsumiert, damit wohl auch die bewilligte Fläche umfasst. Im Zweifel muss diese Flächen daher jedenfalls mitberücksichtigt werden. Wir gehen daher davon aus, dass die Abbaufäche richtigerweise zumindest 13,5 ha beträgt und der Schwellenwert von 20 ha insgesamt jedenfalls überschritten wird.

6. *Zur Kumulierung*

6.1. *Unzureichende Ermittlung von gleichartigen Vorhaben*

Auch hinsichtlich der Kumulierung wurden die Ermittlungen lediglich mangelhaft durchgeführt. So wurde lediglich auf den direkt angrenzenden Abbau Bezug genommen, weitere Erhebungen aber nicht durchgeführt. Es darf z.B. auf den Steinbruch St Michael verwiesen werden, der zumindest in einem solchen räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben steht, dass kumulierende Auswirkungen nicht von vornherein – ohne jegliche fachliche Begutachtung – ausgeschlossen werden können. Von der Behörde wurde zudem nicht geprüft, ob gleichartige Vorhaben im räumlichen Zusammenhang derzeit geplant sind. Auch diese wären zu berücksichtigen. Insoweit hätte nach ordnungsgemäßer Ermittlung sämtlicher – auch geplanter – Vorhaben konkret eruiert werden müssen, ob kumulierende Auswirkungen vorliegen. Dazu hätten die einschlägigen Sachverständigen befragt werden müssen. Es wären insbesondere naturschutzfachliche und immissionstechnische Gutachten zu diesem Punkten einzuholen gewesen.

7. *Schlussbemerkung*

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die Ermittlungen bis dato unzureichend sind und eine Negativfeststellung nicht zu stützen vermögen.“

XXIII. Am 6. April 2016 wurde die Projektwerberin um Stellungnahme zu Punkt 4.1. der Eingabe der Marktgemeinde Kammern vom 11. April 2016 ersucht.

XXIV. Die Projektwerberin, nunmehr vertreten durch die ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat am 7. April 2016 zu Punkt 4.1. der Eingabe der Marktgemeinde Kammern vom 11. April 2016 Stellung genommen. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Projektwerberin und die AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. Mitbewerber sind, keine gesellschaftsrechtliche Verbindung gegeben ist und ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Ziels nicht vorliegt.

Das gegenständliche Vorhaben diene ausschließlich unternehmensinternen Zwecken der Projektwerberin und sei selbstständig betriebsfähig. Eine gemeinsame Nutzung von Verkehrswegen bzw. -flächen würde nicht erfolgen. Die Vertriebswege seien völlig eigenständig.

XXV. Am 8. April 2016 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz um Stellungnahme zu Punkt 3. der Eingabe der Marktgemeinde Kammern vom 6. April 2016 ersucht.

XXVI. Die Amtssachverständige für Naturschutz hat am 8. April 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Bezugnehmend auf Ihr Mail vom 8. April 2016 wird Folgendes angemerkt: Nach Durchsicht der Unterlagen kann mitgeteilt werden, dass die Grundstücke 1195, 1198 und 1199 der KG Mötschendorf (KG. Nr.: 60337) in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A liegen. Es ist dem Referat Naturschutz aufgrund der bestehenden Datenlage nicht bekannt, dass die Grundstücke in einem faktischen Vogelschutzgebiet liegen. Ebenso liegen die Grundstücke nicht in einer Important Bird Area (IBA) –dies sind bedeutende Vogelgebiete, welche von BirdLife International gemeinsam mit BirdLife Österreich nach international einheitlichen wissenschaftlichen Kriterien für den europäischen Raum ausgearbeitet wurden.“

XXVII. Mit Schreiben vom 11. April 2015 wurde die mitwirkende Behörde nach MinroG unter Bezugnahme auf Punkt 6. der Eingabe der Marktgemeinde Kammern vom 6. April 2016 und Punkt 3. der Stellungnahme des montangeologischen Amtssachverständigen vom 11. Dezember 2015 um Mitteilung ersucht, ob es geplante, gleichartige (der Z 25 oder Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zuzuordnende) Vorhaben im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens gibt.

XXVIII. Am 11. April 2016 hat die Bezirkshauptmannschaft Leoben wie folgt Stellung genommen:

„Bezugnehmend auf die dortige Anfrage vom 11. April 2016 wird mitgeteilt, dass neben dem verfahrensgegenständlichen Projekt der Firma Rohrdorfer Baustoffe Austria AG, vormals Cemex Austria AG, in Kammern eine Schotterabbaufläche der Firma AMW Mötschendorf GmbH in diesem Bereich existiert. Die diesbezüglichen Bescheide wurden bereits übermittelt; darüber hinaus sind keine weiteren Schotterabbaupläne der Bezirkshauptmannschaft Leoben bekannt.“

XXIX. Am 15 April 2016 hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie zu den hinsichtlich der Trockenbaggerung der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. vorgelegten Bescheiden folgende Stellungnahme abgegeben. Aus diesen Bescheiden gehe hervor, dass hinsichtlich des Gst. Nr. 1266 (nunmehr 1266/2), KG Mötschendorf, immer nur ein Kiesabbau mit einer Fläche von ca. 1 ha möglich und genehmigt war. Dies ergebe sich auch unter Heranziehung der aktuellen Höhenkoten und den Tagbauplänen, der beschriebenen maximalen Abbautiefe gemäß dem Bescheid vom 27. Februar 1975, 8 Ke 102/6– 1975, und der Gesamtkubatur von 100.000 m³ gemäß dem Bescheid vom 7. August 1974, 8 Ke 102/2 – 1974. Zudem belege dies auch der Lageplan im Maßstab 1:1000 vom 5. Dezember 1975 (Ausführungsplan; Bestandteil des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides vom 27. Februar 1975, 8 Ke 102/6– 1975).

XXX. Mit Schreiben vom 19. April 2016 wurden die Parteien des Verfahrens, die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der (ergänzend) durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer einwöchigen Frist - diese Frist wurde von der Marktgemeinde Kammern beantragt - eingeräumt wurde.

XXXI. Die Umweltanwältin hat am 21. April 2016 wie folgt Stellung genommen:

„Unter Bezugnahme auf das E-Mail vom 19. April 2016 samt Beilagen darf mitgeteilt werden, dass die Ergebnisse des ergänzenden Ermittlungsverfahrens unterstreichen, dass das Vorhaben der Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder E liegt und das ggst. Vorhaben auch bei Kumulierung mit der bestehenden Rohstoffgewinnung ‚AWM‘ den relevanten

Schwellenwert von 20 ha nicht erreicht. Aus diesem Grund ist aus meiner Sicht eine Feststellung der UVP-Pflicht nicht argumentierbar.“

XXXII. Mit der Eingabe vom 26. April 2016 hat die Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH folgende Stellungnahme abgegeben:

- „1. Zu den naturschutzfachlichen Stellungnahmen:
Zu den Mails der Naturschutzbehörde vom 10. Dezember 2015 und 8. April 2016 darf festgehalten werden, dass diese in keiner Weise den Anforderungen an eine ordnungsgemäße naturschutzfachliche Begutachtung erfüllen. Diese sind daher auch hinsichtlich der Frage, ob ein faktisches Vogelschutzgebiet vorliegt, nicht verwertbar.*
- 2. zur raumordnungsfachlichen Stellungnahme:
Es wird bezweifelt, dass – zumindest bei ordnungsgemäßer, unionsrechts- und gleichheitskonformer Auslegung des Gesetzes – kein Gebiet der Kategorie E vorliegt. Die raumordnungsfachliche Stellungnahme schließt dies nicht aus.*
- 3. zum angenommenen Flächenausmaß:
Vorweg ist festzuhalten, dass das Recht auf Akteneinsicht durch Parteien sehr wohl auch die Einsichtnahme in genannte Bescheide erfasst. Ungeachtet dessen berufen wir uns auf das UIG und beantragen die Übermittlung derselben. Die Bescheide enthalten umfassende Umweltinformationen, in die Einsicht zu gewähren ist.*
- 4. zur Kumulation:
Wenn in anderen Fällen eine Kumulation mit Vorhaben in einem bestimmten Abstand ausgeschossen wurde, so muss dies nicht zwangsweise für das vorliegende Verfahren gelten. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH und BVwG ist der räumliche Zusammenhang anhand der kumulierenden Auswirkungen jeweils im Einzelfall zu prüfen und festzulegen. Die kumulierenden, sich überlagernden Auswirkungen können dabei in jedem einzelnen Fall anders ausfallen.*

Angesichts dessen wird das bisherige Vorbringen vollinhaltlich aufrechterhalten.“

XXXIII. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Mai 2016, ABT13-11.10-402/2015-37, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG mit dem Sitz in Langenzersdorf (FN 118095 w des Landesgerichtes Korneuburg) „Sand- und Kiesgewinnung in der Marktgemeinde Kammern“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

XXXIV. Gegen diesen Bescheid hat die Standortgemeinde am 8. Juni 2016 Beschwerde erhoben.

XXXV. Am 14. Juni 2016 wurde der Gegenstandsakt dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

XXXVI. Mit der Eingabe vom 19. September 2016 hat die Standortgemeinde dem Bundesverwaltungsgericht mitgeteilt, dass die Huber Erdbewegung & Transport GmbH am 30. August 2016 um Bewilligung eines Gewinnungsbetriebsplanes angesucht habe.

XXXVII. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. März 2017, GZ: W225 2128127-1/6E, wurde der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen. Der belangten Behörde wurde aufgetragen, im fortgesetzten Verfahren „*das Ansuchen der Firma Huber Erdbewegung & Transport GmbH um die Bewilligung eines Gewinnungsbetriebsplanes für den Abbau von Lockergestein auf den Gst. Nr. 1274 und 1275, KG Mötschendorf, mit einer gesamtbeanspruchten Fläche von 23.989 m² zu würdigen und im weiteren Feststellungsverfahren mit zu berücksichtigen*“ und die zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme maßgebliche Fläche wie folgt zu ermitteln:

„die nun zur Berechnung heranzuziehende Flächeninanspruchnahme umfasst:

- alle Aufschluss- und Abbauflächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat (unabhängig davon, ob dafür bereits ein Abschlussbetriebsplan genehmigt wurde oder nicht oder derzeit stattfindet (mit oder ohne Genehmigung) sowie
- jene Aufschluss- und Abbauflächen, die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden (auf denen jedoch noch kein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat) und
- die neu beantragten Aufschluss- und Abbauflächen“.

XXXVIII. Der montangeologische Amtssachverständige wurde um Berechnung der Aufschluss- und Abbauflächen gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes ersucht und hat am 25. April 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Hinblick auf die geäußerte Fragestellung an den montangeologischen Amtssachverständigen wird auf Basis folgender Unterlagen eine Stellungnahme abgegeben und somit die einzelnen Fragen beantwortet:

1. Gewinnungsbetriebsplan der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG für die Trockenbaggerung auf den Gst.Nr. 1195, 1198 und 1199 der KG Mötschendorf vom Juli 2015.
2. Gegenstandsakt der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. für den bestehenden Trockenabbau sowie für die Bewilligung der Erweiterung des genehmigten Schotterabbaues auf den Gst.Nr. 1259, 1267, 1266/1, 1266/2 und 1267 der KG Mötschendorf.
3. Gewinnungsbetriebsplan der Huber Erdbewegung und Transport GmbH für die Trockenbaggerung auf den Gst.Nr. 1274 und 1275 der KG Mötschendorf.
4. Orthofotos (GIS Steiermark aus den Befliegungen der Jahre 2003, 2011 und 2013).
5. Eigene amtsinterne Bilddokumentationen aus den Überprüfungen gemäß § 175 MinroG aus den Jahren 2005 bis 2016.

Auf Basis der oben angeführten Unterlagen, Pläne und Dokumentationen wird zu den einzelnen Vorhaben im Hinblick auf die oben angeführte Fragestellung Nachstehendes ausgeführt:

1. Sind die Angaben der Projektwerberin RBA betreffend die Aufschluss- und Abbauabschnitte des gegenständlichen Vorhabens plausibel und können diese für die Flächenbemessung herangezogen werden?

Die vom eingereichten Gewinnungsbetriebsplan beanspruchte Fläche beträgt 9,6 ha. Wenn man von dieser Fläche die tatsächlich für den Aufschluss und den Abbau der mineralischen Rohstoffe verwendeten Areale abzieht, verbleiben 8,4 ha. Diese Flächenbemessung wurde vom verantwortlichen Markscheider Dipl.-Ing. Klehr im elektronischen Anschreiben vom 4. Februar 2016, ergangen an Frau Dr. Kanz, genannt. Da die Sicherheitsstreifen zu den innen- und außenliegenden Abbaufeldgrenzen sowie der Abstand zur Grundstücksgrenze zur Deponie auf Gst. Nr. 1197 berücksichtigt wurde, kann die Bemessung seitens des Unterfertigten als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt werden.

2. Wieviel beträgt die Fläche der Aufschluss- und Abbauabschnitte des Vorhabens der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H (siehe Beschluss des BVwG vom 9.3.2017)?

Für die Erfassung und Beurteilung des gesamten Bergbaugesbietes der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. werden die jeweils betroffenen Grundstücke einzeln beurteilt und beschrieben.

Gst. Nr. 1264: Dieses Grundstück ist bereits im Orthofoto 2003 als ausgekieste Abbaufläche ersichtlich. Die Sohle der Trockenbaggerung ist bereits begrünt und wird augenscheinlich als landwirtschaftliche Fläche regelmäßig genutzt. Diese Nutzungen gehen auch aus dem Orthofoto von 2011 hervor. Die Böschungen liegen renaturiert vor, wobei zwischen den Grasflächen einzelne Strauchgruppen vorhanden sind. Die südöstlichste Ecke des Grundstückes ist seit 2003 sowie im

Tagbaugrundriss 2000 abgebaut und wird seither als Lagerfläche genutzt. Im Hinblick auf die 10-jährige Frist findet dieses Grundstück in der Flächenbilanz keine Berücksichtigung.

Gst. Nr. 1266/1: Im Tagbaugrundriss aus dem Jahre 2000 sowie im Orthofoto 2003 ist die derzeitige Geländeoberfläche dokumentiert und unverändert. Dieses Grundstück geht in die Bemessung aufgrund der 10-Jahresfrist nicht ein.

Gst. Nr. 1266/2: Gleiches gilt für dieses Grundstück und ist die vorgefundene Geländesituation seit dem Tagbaugrundriss 2000 und dem Orthofoto 2003 unverändert. Dieses Grundstück wird ebenfalls für die Erstellung der Gesamtfläche nicht wirksam.

Gst. Nr. 1259: Dieses Grundstück geht nur zu einem kleinen Teil in die Bemessung ein, da auf Basis der Tagbaugrundrisse von 2000, 2009 und 2013 sowie den Orthofotos 2003, 2011 und 2013 im Wesentlichen keine Abbautätigkeiten mehr durchgeführt wurden. Die gesamte westliche Böschung ist bereits seit 2003 (siehe Orthofoto) als begrünte Fläche vorhanden und mit Buschwerk bewachsen. Die südliche und östliche Sohlfläche wurde augenscheinlich unter der Berücksichtigung der oben angeführten Orthofotos für Manipulationszwecke genutzt.

Gst. Nr. 1265: Dieses Grundstück wurde innerhalb der letzten 10 Jahre bis auf die nordwestliche Ecke für den Aufschluss und den Abbau der vorhandenen Rohstoffe genutzt und geht diese Fläche in die Bemessung der Gesamtsumme ein.

Gst. Nr. 1267: Dieses Grundstück kann aufgrund der unterschiedlichen Nutzung in 3 Teile unterschieden werden. Während der nördliche Streifen von der vorbeiführenden Gemeindestraße bis zur Grenze des Gst. Nr. 1266/2 derzeit der Abbau- und Aufbereitungsbetrieb durchgeführt wird, liegt der südliche Teilbereich zur Gänze unverritz vor. Dieser wird durch einen mit Buschwerk bewachsenen Böschungstreifen vom nördlichen bereits ausgekiesten und rekultivierten Teilbereich getrennt. In den letzten 10 Jahren wurden hier keinerlei Abbautätigkeiten durchgeführt.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass unter der folgenden Aufzählung

<i>Grundstück 1259</i>	<i>4.680 m²</i>
<i>Grundstück 1265</i>	<i>28.921 m²</i>
<i>Grundstück 1267 (beansprucht)</i>	<i>38.934 m²</i>
<i>Grundstück 1267 (unverritz)</i>	<i>15.596 m²</i>
<i>die gesamte Fläche des Bergbaubetriebes 88.131 m² umfasst.</i>	

3. *Wieviel beträgt die Gesamtfläche der Aufschluss- und Abbauabschnitte der Vorhaben der Projektwerberin RBA, der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. und der Huber Erdbewegung & Transport GmbH?*

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Prämissen und Unterlagen kann nun folgende Flächenbilanz aufgestellt werden

<i>Projekt RBA</i>	<i>84.436 m²</i>
<i>AWM Mötschendorf</i>	<i>88.131 m²</i>
<i>Huber Erdbewegung und Transport GmbH</i>	<i>23.989 m²</i>
<i>Gesamtsumme</i>	<i>196.556 m²</i>

Somit kann die gesamte Fläche, die von Abbau- und Aufschlussstätigkeiten in den letzten 10 Jahren beansprucht und genehmigte wurde, mit 19,66 ha beziffert werden. Die gemäß UVP-G 2000 im Anhang 1 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G formulierte Fläche von 20 ha, die eine UVP-Pflicht auslöst, wird somit nicht erreicht.“

XXXIX. Mit Schreiben vom 26. April 2017 wurden die Parteien des Verfahrens, die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XL. Die Umweltsachverständige hat am 29. April 2017 folgende Stellungnahme abgegeben:

Nachdem sich im Beschwerdeverfahren betreffend der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG vor dem BVwG ein neuer Sachverhalt ergeben hatte (Ansuchen der Huber Erdbewegung & Transport GmbH) erging seitens des Gerichts der Beschluss, den Bescheid der Stmk. Landesregierung vom 9. Mai 2016, GZ: ABT13-11.10-402/2015-37, aufzuheben und zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen. Der Beschluss enthielt auch eine Darlegung des Ermittlungsauftrages. Von der Behörde wurde der montangeologische ASV beauftragt, auszuführen, auf welchen Aufschluss- und Abbauflächen bei der bestehenden Trockenbaggerung der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat oder derzeit stattfindet (unabhängig vom Genehmigungsstatus) und auf welchen Flächen ein Aufschluss oder Abbau genehmigt wurde, jedoch noch kein Abbau stattfindet. Zusätzlich erging der Auftrag, darzustellen welche Flächen von der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG und von der Huber Erdbewegung & Transport GmbH neu als Aufschluss- und Abbauflächen beantragt wurden. Der ASV bezieht sich in seiner fachlichen Stellungnahme neben den Gewinnungsbetriebsplänen und eigenen amtsinternen Bilddokumentationen auch auf Orthofotos (GIS Steiermark aus den Befliegungen der Jahre 2003, 2011 und 2013). Auf dieser Basis kommt er zu dem Ergebnis, dass im räumlichen Zusammenhang der KG Mötschendorf in den letzten 10 Jahren inklusive der beantragten Vorhaben insgesamt 196.556 m² als Aufschluss- und Abbaufläche beansprucht wurden und werden. Der Schwellenwert des Anhanges I, Z 25a des UVP-G wird daher von den drei betrachteten Vorhaben gemeinsam um genau 3.444 m² unterschritten, weshalb grundsätzlich keine weiteren Ermittlungsschritte zur UVP-Pflicht des Vorhabens erforderlich sind.

Es darf allerdings auf die beiliegenden Orthofotos der Flugperioden 2003, 2008, 2011, 2013 und 2016 hingewiesen werden, aus denen ersichtlich ist, dass insbesondere auf dem Gst. Nr. 1266/2 KG Mötschendorf immer wieder Umnutzungen stattgefunden haben. Dieses Grundstück wird vom montangeologischen ASV in seine Berechnungen jedoch überhaupt nicht einbezogen, weil ‚die vorgefundene Geländesituation seit dem Tagbaugrundriss 2000 und dem Orthofoto 2003 unverändert‘ ist. Aufgrund der sehr geringen Unterschreitung des Schwellenwerts und der wiederum möglichen Rechtsmittel der Standortgemeinde wird höflich gebeten, des montangeologischen ASV um eine Stellungnahme zu der Frage zu ersuchen, warum die in den beiliegenden Luftbildern aus den Flugperioden 2003, 2008, 2011, 2013 und 2016 erkennbaren Nutzungsänderungen insbes. auf Gst. Nr. 1266/2 KG Mötschendorf keine Aufschluss- bzw. Abbautätigkeiten darstellen.“

XLI. Auf Ersuchen der Behörde hat der montangeologische Amtssachverständige zur Eingabe der Umweltsachverständigen am 5. Mai 2017 wie folgt Stellung genommen:

„Im elektronischen Anschreiben der Abteilung 13 vom 3. Mai 2017 wurde der Unterfertigte um Abgabe einer Stellungnahme zum Schreiben der Umweltsachverständigen des Landes Steiermark vom 29. April 2017 ersucht. Auf Basis der seitens der Umweltsachverständigen beigefügten Luftbilder kann aus Sicht des ASV zur gestellten Frage Nachstehendes mitgeteilt werden: Die Ausführungen der Umweltsachverständigen beziehen sich auf das Grundstück mit der Nr. 1266/2 der KG Mötschendorf. Sie stellt dazu die Frage, warum an Hand der in den Luftbildern erkennbaren Veränderungen die durchgeführten Nutzungen nicht als Aufschluss- und Abbautätigkeiten anzusehen sind. Deziert wird auf die Fläche nördlich der bestehenden Asphaltmischanlage der AWM hingewiesen. Auf dem Areal des Grundstücks 1266/2 nördlich der Betriebsanlagen der AWM liegen und lagen verschiedene Nutzungen vor, die wie auf den Luftbildern zu erkennen sind, unterschiedlicher Art und Weise sind. Sie reichen von der Zwischenlagerfläche von Betonteilen, Baustoffen, Abstellflächen von LKW und Containern bis zur einfachen Nutzung als Verkehrsweg und Wendeplatz. Diese Tätigkeiten stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Asphaltmischwerk. Die angezeigte Fläche ist niveaugleich zu den

angrenzenden Flächen und fällt ca. 3-4 m gegen Norden mit einer mittlerweile bewachsenen Böschung bis auf die Manipulationsflächen der Trockenbaggerung ab. Auf dieser abgesenkten Sohle befinden sich seit mehr als 10 Jahren die Aufgabebunker für die aufbereiteten Körnungen, die in der Asphaltmischanlage zum Einsatz kommen. Die Lage dieser Anlagen hat sich in den letzten Jahren leicht verändert. Von hier aus wird mittels Bandförderung der Rohstoff zur Mischanlage transportiert. Dies bedeutet, dass der durch den Pfeil ausgewiesene Teil des Grundstücks 1266/2 durch bergbauliche Aktivitäten nicht verändert und bis dato nur durch die AWM genutzt wurde. Diese Tätigkeiten wie die Zwischenlagerungen von Bauteilen, Baumaterialien, die Nutzung als Abstellfläche für LKW und als Verkehrsfläche der AWM stellen aus Sicht des ASV keine bergbaulichen Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes dar und sind daher zur Flächenmessung nicht heranzuziehen.“

XLII. Die Umweltanwältin hat am 8. Mai 2017 zur Stellungnahme des montangeologischen Amtssachverständigen vom 5. Mai 2017 mitgeteilt, dass auf Basis der schlüssigen Ausführungen des montangeologischen ASV ihre diesbezüglichen Fragestellungen aus dem Schreiben vom 29. April 2017 vollinhaltlich beantwortet sind und für sie somit nachvollziehbar ist, warum Gst. Nr. 1266/2, KG Mötschendorf, nicht in die Flächenberechnung des ASV einbezogen wurde. Auf dieser Basis kann nunmehr aus ihrer Sicht davon ausgegangen werden, dass für die beantragte Sand- und Kiesgewinnung der Rohrdorfer Baustoffe Austria AG auf den Gst. Nr. 1195, 1198 und 1199 je KG Mötschendorf kein UVP-Verfahren durchzuführen ist.

XLIII. Die Standortgemeinde hat am 8. Mai 2017 wie folgt Stellung genommen:

„Die Behörde hat eine ergänzende Beweisaufnahme betreffend das Flächenausmaß der Aufschluss- und Abbauabschnitte der in der KG Mötschendorf gelegenen Vorhaben der 1. Projektwerberin, 2. AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden: AWM) und 3. Huber Erdbewegung & Transport GmbH (im Folgenden: Huber Erdbewegung) durchgeführt.

Dazu wurde eine Stellungnahme des montangeologischen Amtssachverständigen (ASV) eingeholt. Der ASV kam zu den Ergebnissen:

- die Angaben der Projektwerberin über die Fläche der Aufschluss- und Abbauabschnitte ihres Vorhabens seien schlüssig und nachvollziehbar;*
- die ‚Fläche des Bergbaubetriebes‘ der AWM umfasse 88.131 m²;*
- die gesamte Fläche der einbezogenen Vorhaben, die von Abbau- und Aufschlusstätigkeiten in den letzten 10 Jahren beansprucht und genehmigt wurde, könne mit 19,66 ha beziffert werden. Der die UVP-Pflicht auslösende Schwellenwert von 20 ha sei daher nicht erreicht.*

Die Stellungnahme des ASV ist inhaltlich unrichtig und entspricht nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begutachtung. Im Einzelnen ist dazu auszuführen:

Zum Flächenausmaß des Vorhabens der AWM

Keine aktuellen Daten

Der ASV verwendet Orthofotos, die zuletzt aus dem Jahr 2013 stammen. Zusätzlich gibt er ‚amtsinterne Bilddokumentationen aus den Überprüfungen gemäß § 175 MinroG aus den Jahren 2005 bis 2016‘ als Basis seiner Stellungnahme an, stützt sich jedoch an keiner Stelle seiner Ausführungen auf diese. Dem Gutachten des ASV liegen keine aktuellen Informationen zugrunde. Tatsächlich ist der Abbau der AWM auch auf Bereiche ausgedehnt, über die in den dem ASV vorliegenden Informationen noch nichts enthalten ist.

Keine Nachvollziehbarkeit der Stellungnahme mangels Übermittlung der verwendeten Unterlagen

Der ASV zählt die von ihm vermeintlich verwendeten Unterlagen nur auf, legt sie seiner Stellungnahme aber nicht bei. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wie er zu seinem Befund kam und ob die Übernahme von Tatsachen aus den Unterlagen fehlerfrei erfolgte. Den Parteien und der Behörde ist es ohne Kenntnis der verwendeten Unterlagen nicht möglich, die Stellungnahme des ASV auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Es sind daher die verwendeten Unterlagen zu übermitteln.

Unzureichende Befundaufnahme auf Grund von Luftbildern

Es ist nicht möglich, auf Grund von Luftbildern eine Beurteilung darüber abzugeben, ob auf bestimmten Flächen in den letzten Jahren ein Abbau stattgefunden hat oder nicht. Die Bereiche, in denen der ASV eine Abbautätigkeit annimmt, gehen nahtlos in die Bereiche über, für die er dies verneint (siehe die Grenzen zwischen Gst. 1267 und Gst. 1266/2 sowie zwischen Gst. 1265 und Gst. 1264).

Eine Beurteilung bloß aufgrund von Luftbildern ist schon deswegen unmöglich, da nicht zwingend unterstellt werden kann, dass die Flächen in allen Fällen in einem Zug bis zur bewilligten Endteufe abgebaut werden. Am Luftbild ist nicht erkennbar, ob der Abbau schon bis zur Endteufe durchgeführt wurde oder ob zwischenzeitlich auf einer bestimmten Ebene Halt gemacht wurde; am Luftbild muss die Fläche in beiden Fällen grau erscheinen. Dies ist besonders bei Gst. 1266/2 zu beachten, das sowohl auf den Orthofotos aus 2003 als auch auf den Orthofotos aus 2013 im Wesentlichen grau scheint, wobei aber gleichzeitig auffällt, dass auf der Fläche eine erhebliche Aktivität entfaltet wurde. Dass in der Zwischenzeit weitere Schichten abgebaut wurden, kann aufgrund der Orthofotos keinesfalls ausgeschlossen werden, es ist vielmehr zu vermuten.

Eine ordnungsgemäße Befundaufnahme ist daher bis dato nicht erfolgt. Eine solche wird insbesondere einen Ortsaugenschein beinhalten müssen.

Nachweis laufender Abbautätigkeit durch das Wiederverfüllungsprojekt

Die Strabag AG plant die Wiederverfüllung der Abbauflächen der AWM durch eine Bodenaushubdeponie. Dieses Vorhaben wurde der Strabag mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. Februar 2017, GZ: ABT13-38.20-285/2015-26, genehmigt.

Das Projekt der Strabag zur Wiederverfüllung der Vorhabensflächen der AWM zeigt, dass der Abbau auf beinahe den gesamten Flächen der AWM noch im Gange ist. Dem im Einreichprojekt der Strabag enthaltenen Technischen Bericht ist im Abschnitt ‚Betriebsbeschreibung‘, Punkt ‚Betriebsablauf‘ zu entnehmen:

‚Bei der gegenständlichen Bodenaushubdeponie ist ein Kompartiment mit 8 Abschnitten vorgesehen. Die teilweise Wiederverfüllung beginnt im Abschnitt 1, in dem das Rohplanum bereits beinahe vollständig hergestellt ist. Abschließend erfolgt die Ablagerung in den Abschnitten 2, 3, 4, 5, 6, 7, und 8.‘

Im Punkt ‚Deponierohplanum‘ wird sodann ausgeführt: ‚Das im Zuge der Tätigkeiten nach dem Mineralrohstoffgesetz hergestellte Gelände stellt das Deponierohplanum dar. Dementsprechend sind keine gesonderten Arbeiten für die Herstellung des Deponierohplanums erforderlich.‘

Die von der Wiederbefüllung betroffene Fläche soll nach dem Deponieprojekt 107.211 m² betragen. Deponieabschnitt 1, bei dem einzig das Deponieplanum schon beinahe (und auch nur beinahe!) vollständig erreicht ist, weist eine Fläche von 13.280 m² auf. Das heißt, die Fläche, auf der das Deponieplanum erst erreicht werden muss – auf der also derzeit noch Abbau stattfindet – beträgt jedenfalls mehr als 93.931 m².

Der ASV hat das Deponieprojekt der Strabag selbst aus geotechnischer Sicht beurteilt (siehe den genannten Bescheid vom 21. Februar 2017, Seiten 25 bis 31) und diese Tatsachen in seinem Befund wiedergegeben (Seiten 26, 28 des genannten Bescheides). Insoweit müssten ihm auch die tatsächlichen Flächen bekannt sein.

Ergebnis

Es wird jedenfalls ein entsprechender neuer Befund zu erheben sein. Dabei wird auch ein Lokalaugenschein vorzunehmen sei. Erst dann kann ein mängelfreies Gutachten erstellt werden. Dieses wird zeigen, dass die Flächen der Aufschluss- und Abbauabschnitte der AWM mehr als 93.931 m² betragen.

Zur Umgehungsabsicht

Wir haben bereits vorgebracht, dass es sich bei den genannten, vermeintlich getrennten Vorhaben in der KG Mötschendorf tatsächlich um ein einheitliches Vorhaben handelt. Demgemäß scheinen die Projektwerber in enger Abstimmung versucht zu haben, die Gesamtfläche des einheitlichen Vorhabens knapp unter dem UVP-Schwellenwert festzulegen. Wegen der Umgehungsabsicht der Projektwerber sind diese aber jedenfalls so zu stellen, als wäre der Schwellenwert, den sie zu umgehen versuchen, erreicht. Betrachtet man nämlich das Gutachten des ASV, so ist es erstaunlich, dass der Schwellenwert nur um knapp 3.444 m² nicht erreicht sein soll.

Ergebnis

Zusammenfassend beträgt das Flächenausmaß der Aufschluss- und Abbauberschnitte der in der KG Mötschendorf gelegenen Vorhaben

1. Der Projektwerberin:	mehr als	84.436 m ²
2. Der AWM	mehr als	93.931 m ²
3. Der Huber Erdbewegung		23.989 m ²
in Summe:	mindestens	202.356 m ²

Es wird daher festzustellen sein, dass für das Vorhaben der Projektwerberin eine UVP durchzuführen ist.“

XLIV. Am 9. Mai 2017 hat die Projektwerberin folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Wie dem Schreiben der Behörde zu entnehmen ist, führt sie jene Ermittlungen durch, die nach der im Beschluss vom 9. März 2017, W225 2128187-1/6E (Seite 14) geäußerten Ansicht des BVwG nun vorzunehmen sind.

2. Unstrittig ist, dass die do Behörde im fortgesetzten Verfahren an die Rechtsansicht des BVwG gebunden ist (§ 28 Abs. 5 VwGVG, vgl. auch VwGH 17.11.2015, Ra 2015/22/0076, 29.1.2015, Ro 2014/07/0105, Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 28 VwGVG, K 17; Fister/Fuchs/Sachs Verwaltungsgerichtsverfahren § 28 VwGVG Anm. 19). Dies gilt aber selbstredend nur bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage (vgl. dazu unten 6.).

3. Unterm Strich hat der ASV die UVP-relevanten Flächen

- des Vorhabens der Projektwerberin (mit 84.436 m²),
- der benachbarten Materialgewinnungsstätte AWM Mötschendorf GmbH (mit 88.131 m²) sowie
- des zur Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes eingereichten Projektes der Huber Erdbewegung und Transport GmbH (mit 23.989 m²) addiert.

Wie der ASV richtig ausführt, liegt die so ermittelte Gesamtfläche mit 196.556 m² unter dem Schwellenwert von 20 ha des Anhanges I Z 25 lit. a) zum UVP-G 2000. Dessen ungeachtet wird nachstehend auf die einzelnen Komponenten der Flächenberechnung eingegangen, da die Flächenaddition nach Ansicht der Projektwerberin einen noch geringeren Wert ergeben sollte.

4. Die UVP-relevante Fläche des Vorhabens der Projektwerberin wurde vom ASV mit 84.436 m² richtig ermittelt. Nach der FN 5 zu Z 25 und 26 des Anhanges I zum UVP-G 2000 kommt es auf die Fläche der Aufschluss- und Abbauberschnitte an (Bergthaler/Berl in Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G3 Rz 6 zu Z 25 und 26 mwN). Diese Vorgabe hat der ASV richtig beachtet.

5. Auch die Fläche der benachbarten Materialgewinnungsstätte der AWM Mötschendorf GmbH ist rechnerisch richtig ermittelt. Allerdings rechnet der ASV hier auch eine für den Abbau genehmigte Fläche im Ausmaß von 15.596 m² auf dem Grundstück Gst. Nr. 1267 ein, die derzeit noch unverritz ist. Nach der Vorgabe des BVwG im Beschluss vom 9. März 2017, W225 2128187-1/6E sind „jene Aufschluss- und Abbaufächen, die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau

genehmigt wurden (auf denen jedoch noch kein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat) einzurechnen. In Anbetracht der Tatsache, dass der Abbau auf dieser noch unverritzten Fläche vor weitaus mehr als 10 Jahren – d.h. konkret mit Bescheid der BH Leoben vom 12. Dezember 1986, GZ: 4.1 Ke 4-86/42 gewerbebehördlich - genehmigt wurde, ist mehr als fraglich, ob darauf das Kriterium ‚innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt‘ überhaupt zutrifft. Darauf sei der Ordnung halber hingewiesen, entscheidungsrelevant ist diese Frage in Anbetracht des Ergebnisses der Berechnung freilich nicht.

6. Die UVP-relevante Fläche des zur Genehmigung nach dem MinroG eingereichten Projektes der Huber Erdbewegung und Transport GmbH ist ebenfalls korrekt berechnet.

Insoweit hat sich seit dem Beschluss des BVwG aber mit der Neufassung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW, BGBl I 58/2017, eine Rechtsänderung ergeben. Diese ist nach § 46 Abs. 27 UVP-G 2000 am 26. April 2017 in Kraft getreten ist und mangels Übergangsvorschrift auch für das gegenständliche Verfahren bereits gilt. Konkret lautet 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nunmehr wie folgt:

‚(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.‘

Nach den Materialien (RV 1456 XXV. GP) verfolgt diese Änderung explizit den Zweck, dass ‚zeitlich später hinzukommende Vorhaben‘ bei der Kumulationsprüfung unbeachtlich sein sollen; dies als Reaktion des Gesetzgebers auf die gegenteilige Judikatur des BVwG (26.6.2015, W113 2013 215-1/55E Bäröfen WP).

Dies bedeutet im vorliegenden Fall Folgendes:

- a) Die Projektwerberin hat am 14. Juli 2015 um Genehmigung nach dem MinroG angesucht. Nach der mündlichen Verhandlung am 23. November 2015 hat die BH Leoben am 1. Dezember 2015 den gegenständlichen UVP-Feststellungsantrag eingebracht.
- b) Die Huber Erdbewegung und Transport GmbH hat für ihr Abbauprojekt dagegen (erst) mit Eingabe vom 30. August 2016 um Genehmigung nach dem MinroG angesucht.

Aus dieser Chronologie folgt, dass es sich beim Projekt ‚Huber‘ um kein früher, sondern ganz im Gegenteil deutlich später eingereichtes Projekt handelt. Dessen Fläche ist daher nach der Neufassung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht einzurechnen.

7. Es wird um Erlassung des UVP-Feststellungsbescheides unter Berücksichtigung dieser Eingabe ersucht.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Rohrdorfer Baustoffe Austria AG - diese firmierte bis zum 2. Dezember 2015 unter dem Namen CEMEX Austria AG - mit dem Sitz in Langenzersdorf (FN 118095 w des Landesgerichtes Korneuburg) beabsichtigt die Sand- und Kiesgewinnung auf grundeigenen mineralischen Rohstoff in Form einer Trockenbaggerung auf den Gst. Nr. 1195, 1198 und 1199, je KG Mötschendorf.

Der Genehmigungsantrag wurde am 14. Juli 2015 bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben eingebracht.

Nach den eingereichten Projektunterlagen beträgt die Fläche gemäß dem Gewinnungsbetriebsplan 9,6103 ha, die Fläche der Aufschluss- und Abbauphasen 8,4436 ha.

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A und E im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000.

II. Die AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Graz (FN 239607 p des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt in einer Entfernung von ca. 150 m Luftlinie zum gegenständlichen Vorhaben einen Schotterabbau (Trockenbaggerung).

Für dieses Vorhaben liegen folgende rechtskräftige Bewilligungen vor:

1. Bewilligung für den Schotterabbau auf Gst. Nr. 1266/2 (vormals Gst. Nr. 1266), KG Mötschendorf, auf einer Fläche von ca. 1 ha gemäß den Bescheiden des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom:
 - 7. August 1974, Zahl: 8 KE 102/2 – 1974 (wasserrechtliche Bewilligung)
 - 27. Februar 1975, Zahl: 8 Ke 102/6 – 1975 (wasserrechtliche Überprüfung)
 - 27. Oktober 1976, Zahl: 4 Ke 3/11 – 1976 (gewerberechtliche Bewilligung)
2. Bewilligung für die Erweiterung des mit Bescheiden vom 12. Jänner 1978 und vom 29. August 1985 genehmigten Schotterabbaues auf den Gst. Nr. 1259, 1265 und 1267, je KG Mötschendorf, auf einer Fläche von ca. 9,5 ha gemäß dem Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 12. Dezember 1986, GZ: 4.1 KE 4-86/42

Die zur Schwellenwertberechnung heranzuziehenden Aufschluss- und Abbauflächen betragen 7,2535 ha.

III. Die Huber Erdbewegung & Transport GmbH mit dem Sitz in Traboch (FN 378951 g des Landesgerichtes Leoben) plant auf den Gst. Nr. 1274 und 1275, je KG Mötschendorf, den Abbau von Quarzit (Lockergesteinsabbau).

Dieses Vorhaben wurde am 30. August 2016 bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben zur Genehmigung eingereicht.

Die beanspruchte Fläche beträgt gemäß dem Technischen Bericht I/2016 vom 30 August 2016, erstellt von der Kloibhofer Bergbausicherheit GmbH, Quarzweg 1, 8793 Trofaiach, 2,3989 ha.

IV. Weitere geplante bzw. bestehende, gleichartige Vorhaben im räumlichen Umfeld des antragsgegenständlichen Vorhabens sind nicht vorhanden.

V. Die Feststellungen ergeben sich aus Gegenstandsakt, den Akten der Bezirkshauptmannschaft Leoben mit der GZ: BHLN-255733/2015, GZ: 4.3 1-01 und 8 KE 102/1974 (1975) sowie aus dem Bescheid des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 27. Oktober 1976, Zahl: 4 Ke 3/11 – 1976.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3 Abs. 1 UVP-G 2000).

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben. Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem Vorhaben der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. ist nicht gegeben. Diesbezüglich wird auf die schlüssigen Ausführungen der Projektwerberin unter Punkt A) XXIV.) verwiesen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 20 ha UVP-pflichtig.

Gemäß Fußnote 5 des Anhanges 1 UVP-G 2000 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

„Bei der Berechnung der in Z 25 und Z 26 maßgeblichen Fläche wird seit der UVP-G Novelle 2000 (BGBl I 2000/89) nicht mehr auf die offene Fläche abgestellt. Nach der FN₅ zum Anh 1 sind hier vielmehr die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen. (vgl. BMLFUW, Rundschreiben UVP-G [2011] 179). (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“

„Auf Grund des klaren Gesetzeswortlautes sind Flächen außerhalb der Aufschluss- und Abbauabschnitte nicht zur Schwellenwertberechnung heranzuziehen und auch keine anderen Parameter als die ‚Fläche‘ maßgeblich (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Sand- und Kiesgewinnung auf grundeigenen mineralischen Rohstoff in Form einer Trockenbaggerung.

Die Fläche der Aufschluss- und Abbauabschnitte im Sinne der Fußnote 5 zu Anhang 1 UVP-G 2000 beträgt 8,4436 ha (vgl. Punkt A) XV.) und liegt somit unter dem Schwellenwert von 20 ha. Die Angaben zur Flächeninanspruchnahme sind gemäß der Stellungnahme des montangeologischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) XXXVIII.) plausibel. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

V. Gemäß Anhang 1 25 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschaicht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha UVP-pflichtig.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das Vorhaben kommt gemäß den schlüssigen Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Naturschutz und örtliche Raumplanung in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A und E (vgl. Punkt A) IV., V. und XXVI.) zur Ausführung.

Zudem überschreitet das Vorhaben den Schwellenwert von 10 ha nicht. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 25 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 wird somit ebenfalls nicht verwirklicht.

VI. In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

§ 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in der Fassung der Novelle BGBl. I 58/2017, in Kraft seit 26. April 2017, lautet: „Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.“

Gemäß § 46 Abs. 27 UVP-G 2000 tritt § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW, BGBl. I Nr. 58/2017, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Kundmachung erfolgte am 25. April 2017. Eine Übergangsbestimmung, wonach auf anhängige Verfahren noch die alte Rechtslage anzuwenden ist, gibt es nicht.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (1456 der Beilagen XXV. GP) wird zu § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 Folgendes ausgeführt:

„Entsprechend der derzeitigen Systematik wird daher neben der Voraussetzung, dass ein anderes gleichartiges in einem räumlichen Zusammenhang stehendes Vorhaben für die Kumulationsbetrachtung notwendig ist, ein zeitliches Kriterium in den §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 ergänzt. Wie bereits Vorhaben außerhalb des gleichartigen und räumlichen Anwendungsbereichs für die Kumulationsprüfung unbeachtlich sind, trifft dies damit auch auf zeitlich später hinzukommende Vorhaben zu. In den §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 sind daher bei der Kumulationsprüfung eines geplanten Vorhabens jene Vorhaben zu berücksichtigen, die aufgrund eines früheren Antrags oder einer Einreichung bereits weiter fortgeschritten sind:

- bestehende Anlagen oder Eingriffe
- genehmigte, aber noch nicht errichtete Vorhaben
- beantragte Vorhaben nach §§ 4 und 5 UVP-G (laufend) sowie früher beantragte Vorhaben nach Materiengesetz mit vollständigen Antragsunterlagen.

Im Umkehrschluss sind all jene Vorhaben, die nicht zeitlich vorgelagert sind, sondern erst nach dem geplanten Vorhaben verfahrensrechtlich in Erscheinung treten, für eine Prüfung nach den §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 nicht (mehr) beachtlich:

- Vorhaben, für die ein Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 beantragt oder abgeschlossen wurde
- später beantragte Vorhaben nach Materiengesetz.“

Das Vorhaben der Huber Erdbewegung & Transport wurde am 30. August 2016 bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben zur Genehmigung eingereicht und ist somit erst nach dem antragsgegenständlichen Vorhaben, das am 14. Juli 2015 zur Genehmigung bei der MinroG-Behörde eingereicht wurde, verfahrensrechtlich in Erscheinung getreten (Das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 wurde am 1. Dezember 2015 eingeleitet.). Eine Berücksichtigung dieses Vorhabens im Rahmen der Kumulationsprüfung hat daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht zu erfolgen.

Da es keine weiteren geplanten/bestehenden, gleichartigen Vorhaben im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens gibt (vgl. Punkt A) VI. und XXVIII.), hat sich die Kumulationsprüfung auf das beantragte Vorhaben und das Vorhaben der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. zu beschränken.

Das gegenständliche Vorhaben (8,4436 ha) weist eine Kapazität von mehr als 25% des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 von 20 ha auf.

Das Vorhaben der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. müsste eine Fläche von (mehr als) 11,5564 ha aufweisen, um gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert von 20 ha zu überschreiten.

Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. März 2017, GZ: W225 2128127-1/6E, wurde der belangten Behörde aufgetragen, die zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme maßgebliche Fläche wie folgt zu ermitteln:

„die nun zur Berechnung heranzuziehende Flächeninanspruchnahme umfasst:

- alle Aufschluss- und Abbauflächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat (unabhängig davon, ob dafür bereits ein Abschlussbetriebsplan genehmigt wurde oder nicht oder derzeit stattfindet (mit oder ohne Genehmigung) sowie
- jene Aufschluss- und Abbauflächen, die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden (auf denen jedoch noch kein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat) und
- die neu beantragten Aufschluss- und Abbauflächen“.

Innerhalb der letzten 10 Jahre wurden keine Flächen für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt (vgl. Punkt B).

Hinsichtlich des antragsgegenständlichen Projektes ist von einer Fläche von 8,4436 ha auszugehen. Diese Fläche ist nach den Ausführungen des montangeologischen Amtssachverständigen plausibel (vgl. Punkt XXXVIII.) und wird im Übrigen von den Verfahrensparteien nicht bezweifelt.

Das Ausmaß der Aufschluss- und Abbauflächen der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H., auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat, wurde vom montangeologischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) XXXVIII.) – gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes - wie folgt berechnet:

Auf Gst. Nr. 1264, 1266/1 und 1266/2, je KG Mötschendorf, hat in den letzten 10 Jahren kein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden, weshalb diese Grundstücke nicht zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich Gst. Nr. 1259, KG Mötschendorf, ist eine Fläche von 0,468 ha zu berücksichtigen. Betreffend Gst. Nr. 1265, KG Mötschendorf, wurde eine Fläche von 2,8921 ha ermittelt. Die hinsichtlich des Gst. Nr. 1267, KG Mötschendorf, zu berücksichtigende Fläche wurde mit 3,8934 ha berechnet. Der unverritzte Bereich des Gst. Nr. 1267, KG Mötschendorf, mit einer Fläche von 1,5596 ha hat gemäß den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes nicht in die Bemessung einzufließen, da in diesem Bereich in den letzten 10 Jahren kein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat und die diesbezügliche Genehmigung (vgl. Punkt B) II.) vor mehr als 10 Jahren erteilt wurde.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass sich hinsichtlich des Vorhabens der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. eine Fläche von 7,2535 ha errechnet, die für die Schwellenwertberechnung heranzuziehen ist.

Wie bereits ausgeführt wurde, müsste das Vorhaben der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. eine Fläche von (mehr als) 11,5564 ha umfassen, um gemeinsam mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben den Schwellenwert von 20 ha zu überschreiten. Beide Vorhaben weisen eine Fläche von 15,6971 ha auf. Selbst wenn man die noch unverritzte Fläche von 1,5596 ha auf Gst. Nr. 1267, KG Mötschendorf, hinzurechnen würde – dies stünde jedoch im Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes – errechnet sich mit 17,2567 ha eine unter dem Schwellenwert von 20 ha liegende Fläche.

Zu den Ausführungen des montangeologischen Amtssachverständigen ist festzustellen, dass diese – entgegen der Auffassung der Standortgemeinde - absolut schlüssig und nachvollziehbar sind. Zur Stellungnahme der Standortgemeinde ist Folgendes auszuführen: Es wird vorgebracht, *„dass es den Parteien und der Behörde ohne Kenntnis der verwendeten Unterlagen nicht möglich ist, die Stellungnahme des Amtssachverständigen auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen“*. Sowohl die Behörde als auch die Projektwerberin und die Umweltschützerin (vgl. die Stellungnahmen unter Punkt A) konnten die Ausführungen des Amtssachverständigen durch Einsichtnahme in das für jedermann zugängliche Geoinformationssystem Steiermark und in die einen Aktenbestandteil bildenden Tagbaugrundrisse auf ihre Schlüssigkeit zu prüfen. Die vom Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme angeführten *„amtsinternen Bilddokumentationen“* sind für eine Überprüfung der Schlüssigkeit nicht erforderlich. Aus der Stellungnahme der Standortgemeinde geht hervor, dass sehr wohl in das Geoinformationssystem Steiermark Einsicht genommen wurde. Eine Akteneinsicht erfolgte nicht. Im Übrigen hätte die Standortgemeinde der Stellungnahme des Amtssachverständigen mit einer Stellungnahme auf gleicher fachlicher Ebene begegnen können und müssen. Auch dies ist nicht erfolgt. Zu den von der Standortgemeinde ins Treffen geführten Deponieflächen ist anzumerken, dass diese im gegenständlichen Verfahren nicht relevant sind, dass jedoch – selbst bei Zugrundelegung einer Fläche von 9,3931 ha für das Vorhaben der AWM Mötschendorf GmbH – der Schwellenwert von 20 ha nicht überschritten wird. Die Ausführungen der Standortgemeinde lassen in keinster Weise Zweifel an der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Stellungnahme des montangeologischen Amtssachverständigen aufkommen.

Abschließend ist anzumerken, dass sowohl nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. z.B. 2.5.2017, W127 2139867-1/10E) als auch nach der Literatur (vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 28 zu § 3) im Rahmen der Kumulierungsprüfung nur rechtskräftig genehmigte bzw. kraft Gesetz rechtmäßig bestehende Vorhaben zu berücksichtigen sind. Die AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. verfügt über rechtskräftige Bewilligungen für Abbauflächen im Ausmaß von ca. 10,5 ha (vgl. Punkt B) II.). Die genehmigte Fläche von 10,5 ha (die Aufschluss- und Abbauflächen können niemals größer als die genehmigte Fläche sein) stellt somit das Maximum dar, das im Rahmen der Kumulationsprüfung hinsichtlich des Vorhabens der AWM Asphaltwerk Mötschendorf Gesellschaft m.b.H. berücksichtigt werden darf. Doch selbst bei Berücksichtigung einer Fläche von 10,5 ha wird der Schwellwert von 20 ha durch die beiden Vorhaben nicht erreicht (Ob die Bewilligung für den Abbau von 1 ha überhaupt noch aufrecht ist, ist fraglich, da diese Bewilligung vor mehr als 40 Jahren erteilt wurde und in Anbetracht dieses sehr langen Zeitraumes davon auszugehen sein wird, dass diese Bewilligungen bereits vollständig konsumiert wurde).

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die

Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. ONZ ONZ KRAEMMER HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, als Vertreterin der Projektwerberin Rohrdorfer Baustoffe Austria AG, Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf
2. EISENBERGER & HERZOG Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz, als Vertreterin der Standortgemeinde Marktgemeinde Kammern, Hauptstraße 56, 8773 Kammern
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, 8700 Leoben, als mitwirkende Behörde nach dem MinroG und allenfalls nach anderen Materiengesetzen
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Püntinger, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin:

i.V. Dr. Katharina Kanz